

Reglement über die Nachführung der Grundbuchvermessungswerke

vom 25. Mai 1937

Der Staatsrat des Kantons Wallis

auf Antrag des Finanzdepartementes und in Ausführung:

- a) der Artikel 3, 6, 32, 33 und 34 der eidgenössischen Verordnung über die Grundbuchvermessungen vom 5. Januar 1934;
- b) des Artikels 255 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuche;
- c) der Artikel 47, 48, 57, 61 und 65 des kantonalen Dekretes vom 22. Mai 1914 betreffend die Grundbuchvermessungen,

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Für die Nachführung der Vermessungswerke ist das vorliegende Reglement massgebend, dem die nachfolgenden Bestimmungen zu Grunde liegen:

- a) Artikel 6, 32, 33 und 34 der eidgenössischen Verordnung über die Grundbuchvermessung vom 5. Januar 1934;
- b) Artikel 65 bis 81 der eidgenössischen Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung vom 10. Juni 1919;
- c) Artikel 16 und 17 der eidgenössischen Anleitung vom 8. Oktober 1927 für die Anwendung der Polarkoordinatenmethode mit optischer Distanzmessung bei Grundbuchvermessungen;
- d) Artikel 18 bis 22 der eidgenössischen Anleitung vom 24. Dezember 1927 für die Erstellung des Übersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen;
- e) Artikel 15 bis 17 der Weisungen für die Vervielfältigung des Übersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen vom 25. Juni 1930;
- f) der Weisungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 14. März 1932 für die Nachführung der Vermessungsfixpunkte;
- g) Ziffer 13 und 14 der Weisungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 29. August 1935 betreffend die Vermarkung, Vermessung und Nachführung des Gebietes der SBB;
- h) der Weisungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 23. Dezember 1932 für die Nachführung der Plankopien im Massstab von 1:1000 und der Vermessungsfixpunkte der Bahngebiete;

- i) der Weisungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 3. März 1933 betreffend die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen;
- j) des Kreisschreibens des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 7. Oktober 1935 betreffend die Grundbuchvermessungen.

Art. 2

Die Urheberrechte an den Grundbuchvermessungen und an deren Nachführung gehen mit ihrer Fertigstellung an das Gemeinwesen (Bund, Kanton und Gemeinde) über, gemäss Artikel 9 der Bundesverordnung vom 5. Januar 1934 über die Grundbuchvermessungen.

Art. 3

Sämtliche von Bund und Kanton anerkannten Grundbuchvermessungen sind nachzuführen. Der Nachführungsaufnahme unterworfen sind alle Gegenstände der Vermessung (Art. 28 der eidg. Instruktion für die Vermarkung und Parzellarvermessung vom 10. Juni 1919).

2. Organisation**Art. 4**

Die Aufsicht über die Nachführung, sowie über die Benützung der Vermessungswerke untersteht dem mit den Grundbuchvermessungen betrauten Departemente.

Dieses überträgt diese Aufsicht an das kantonale Vermessungsamt.

Art. 5

Die Originalurkunden der Grundbuchvermessung sind im Büro des Nachführungsgeometers, das dem Grundbuchamte angegliedert ist, aufzubewahren. Diese Dokumente können ausnahmsweise in die Obhut des Nachführungsgeometers gegeben werden, insofern die Aufsichtsbehörde dies für angezeigt erachtet.

Die Gemeinden, in welchen diese Büros errichtet werden, sind verhalten, auf ihre Kosten die notwendigen Lokalitäten mit dem erforderlichen Mobiliar zur Verfügung zu stellen und diese Lokale entsprechend den Weisungen des Departementes einzurichten.

Diese Lokale sollen geräumig, hell und feuersicher sein. Unterhalt, Beleuchtung, Heizung und Reinigung derselben fallen zu Lasten der Gemeinde, in welcher sich das Nachführungsbüro befindet.

Art. 6

Jeder Grundbuchkreis ist für die Nachführung in der Regel in Sektionen eingeteilt, die eine oder mehrere Gemeinden umfassen. Das Departement bezeichnet nach Anhörung der beteiligten Gemeinden den Nachführungsgeometer und schliesst mit ihm einen Nachführungsvertrag ab, der vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsdirektor) zu genehmigen ist.

Art. 7

Im Verhinderungsfalle (Krankheit, Militärdienst usw.) hat der Nachführungsgeometer das Departement (kant. Vermessungsamt) zu benachrichtigen und denselben einen Stellvertreter vorzuschlagen. Das Departement entscheidet über die Stellvertretung endgültig.

Art. 8

Für Nachführungsaufträge haben den Nachführungsgeometer in Kenntnis zu setzen:

1. bei Grundstückverteilungen, Abänderung von Grenzen und Dienstbarkeiten: die Eigentümer durch den Registerhalter;
2. bei Grundstückvereinigungen: der Grundbuchbeamte;
3. bei allen Abänderungen von Grenzen, Dienstbarkeiten, Kunstbauten usw., die infolge Erstellung oder Korrektur von Strassen, Wasserläufen oder Kanälen, infolge Güterzusammenlegungen vorgenommen werden müssen: das Baudepartement und das Departement des Innern durch ihre technischen Ämter;
4. bei Veränderungen, die infolge Erstellung oder Änderung von Forstwegen, Pflanzungen oder Entholzungen bleibender Art, Lawinenverbauungen usw. entstehen: das Forstdepartement durch den Kantonsförster;
5. bei Neubauten, Abbruch von Bauten, Erdschlipfen, bei Gefährdung von Vermessungspunkten, sowie bei Änderungen von Kulturarten und Bauten des öffentlichen Grundeigentums, und bei Veränderungen natürlicher Grenzen (Bäche, Erdschlipfe, Holzrisen usw.): die Gemeindeverwaltung durch den Steuerregisterhalter;
6. die Verwaltungen der Bundes- und der Privatbahnen für alle ihr Gebiet betreffenden Änderungen;
7. die Interessenten: für Kopien oder Auszüge aus den Vermessungswerken.

Art. 9

Für die Abgabe von Plankopien und Auszügen aus dem Vermessungswerk ist einzig der Nachführungsgeometer befugt. Auszüge und Kopien aus Vermessungsurkunden, die er für seine Privatarbeiten benötigt, unterstehen der gleichen Ordnung wie diejenigen, die an Private abgegeben werden.

Im Einverständnis mit dem kantonalen Vermessungsamte können aber Dienstabteilungen des Staates Kopien, die dem Studium öffentlicher Arbeiten dienen, ohne Mitwirkung des Nachführungsgeometers erhalten. Das kantonale Vermessungsamt ist für die Erstellung solcher Kopien besorgt.

Bei der Abgabe von Kopien bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung vom 11. Oktober 1913 betreffend die Vermessungen in den Festungsgebieten und deren Beilagen (Bundesbeschlüsse über die Bezeichnung der Festungszonen vom 11. Oktober 1913 und 9. Juli 1918) vorbehalten.

Es ist den Gemeinden untersagt, Privatpersonen Kopie nehmen zu lassen von Grundbuchplänen, die den Gemeinden anvertraut sind, oder Privaten Plankopien auszuhändigen. Die Registerhalter sind befugt, Grundeigentümern, die ihre Grundstücksgrenzen aufsuchen wollen, alle hiezu nützlichen Auskünfte an Hand der Plandoppel der Gemeinde zu geben. Die Gemeindepläne dürfen nicht auf das Feld mitgenommen werden.

Art. 10

Um Verzögerungen in der Vermarkung vorzubeugen, sind die Gemeinden gehalten, ständig eine genügende Zahl von Marksteinen für die Versicherung von Polygon- und Grenzpunkten auf Lager zu halten. Die Marksteine sind an die Interessenten zum Selbstkostenpreis abzugeben.

Art. 11

Die Vermessungsurkunden, die sich im Büro des Nachführungsgeometers befinden, sind gegen Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Diese Versicherung ist zu Lasten des Staates. Die im Besitze der Gemeinden befindlichen Vermessungsurkunden sind von diesen zu versichern.

Art. 12

Sämtliche Feldarbeiten und die Nachführung der Originalurkunden der Vermessungen haben, wenn immer möglich, periodisch zu geschehen, um so Zeitverluste und Reisekosten auf ein Minimum zu beschränken.

Nur auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten hat eine Nachführung innert sehr kurzer Frist oder unverzüglich zu geschehen.

Die Kopien der Grundbuchpläne, sowie diejenigen der Gemeindepläne und deren Register können periodisch nachgeführt werden.

Art. 13

Die Aufnahme von Neubauten oder Anbauten, von Umbauten oder Änderungen in den Kulturarten wird in der Regel periodisch zum mindestens einmal im Jahre im Herbst, vorgenommen.

3. Technische Nachführungsarbeiten**Art. 14**

Bei Ausführung jedweder Mutationsarbeit hat sich der Nachführungsgeometer zu versichern, dass die Vermessungsgrundlagen, auf die er seine Nachführungsarbeit stützt, richtig und unverändert sind. Zu diesen Zwecke hat er für die Feldarbeiten diejenigen Vermessungsakten mitzunehmen, die für die Kontrolle und nötigenfalls für die Wiederherstellung von Grenzpunkten und Fixpunkten, die dem Anschluss der Nachführungsaufnahmen dienen, notwendig sind.

Art. 15 Vermarkung

Die Vermarkung darf nur unter der Aufsicht des Nachführungsgeometers durchgeführt werden. Die interessierten Eigentümer werden zur Verpflockung eingeladen. Es ist ihnen gestattet, den Transport und das Setzen der Marksteine und andere Gehilfendienste zu besorgen.

Der Nachführungsgeometer verständigt sich mit der Gemeinde, dass ihm diese für die vermessungstechnischen Feldarbeiten einen Gehilfen zur Verfügung stellt, wenn möglich immer dieselbe Person.

Art. 16 Polygonierung

Verschwundene Polygonpunkte, die für den Anschluss neuer Aufnahmen notwendig sind, sollen wieder erstellt werden, sofern für deren Wiederherstellung am alten Orte keine zu grossen Hindernisse bestehen.

Neue Polygonpunkte dürfen nur soweit, als dies zum Anschluss von Nachführungsaufnahmen unbedingt notwendig ist, versichert und bestimmt werden.

Sind neue Polygonpunkte notwendig geworden, so sind dieselben an die bestehenden Polygonzüge entsprechend den Regeln der Neuvermessung anzuschliessen. Bei der Nummerierung der Punkte ist die Nummernfolge der bestehenden Punkte fortzusetzen. Die Berechnungen sind in den Berechnungsband der Vermessung einzutragen. Die Koordinatenverzeichnisse sind ebenfalls nachzuführen; für verschwundene Punkte sind die Koordinaten und Höhen mit feiner roter Linie zu streichen.

Die Bestimmungen von Schnittpunkten sind zu kontrollieren.

Die Nachführung des polygonometrischen Netzplanes geschieht durch Streichen der eingegangenen Punkte und Linien durch feine rote Doppelstriche und Zeichnen der neu bestimmten Polygone und Punkte.

Art. 17 Nachführungsvermessung

Der Aufnahme hat die Vermarkung der Grenzpunkte durch Grenzzeichen (Steine, Kreuze, Bolzen) voranzugehen. Die neuen Aufnahmen sind entsprechend dem Artikel 70 der eidgenössischen Instruktion vom 10. Juni 1919 betreffend die Vermarkung und die Grundbuchvermessung auszuführen. Neue Grenzzeichen sind auf Polygonseiten, in Polygonseiten eingebundene Aufnahmelinien, oder von Polygonpunkten aus aufzunehmen. Gebäude und Kulturgrenzen, sowie andere Details können ausnahmsweise auf Eigentumsgrenzen oder auf Verbindungsgrade zwischen vermarkten Grenzpunkten aufgenommen werden.

Die Aufnahmemethode ist den örtlichen Verhältnissen entsprechend und mit dem Streben nach minimalen Kosten zu wählen.

Die Aufnahmeelemente nach der Polarkoordinatenmethode sind in die bestehenden Feldprotokolle 40a einzutragen. Zur Vervollständigung der Kopien der Protokolle hat der Nachführungsgeometer dem kantonalen Vermessungsamt eine Kopie der neuen Eintragungen abzuliefern. Ist das bestehende Feldprotokoll einer Station ausgenützt, wird ein neues Formular samt Durchschreibekopie benützt. Dieses Formular darf, gleich wie bei der Neuvermessung, nur für eine und dieselbe Station benützt und soll bis zur vollständigen Ausfüllung gebraucht werden.

Die durch die Handänderungen aufgehobenen Ergebnisse der Vermessung sind im alten Formular durch dünnen Strich mit roter Tinte derart zu streichen, dass sie leserlich bleiben. In der Spalte "Bemerkungen" wird auf die Nummer der Handänderung verwiesen.

Die neuen Formulare sind nach der Nummernfolge der Polygonpunkte in diejenigen der ursprünglichen Vermessung einzutragen.

Die Nachführungsqueroquis werden auf Formular 43 erstellt. Der alte Zustand ist in schwarzer Tusche darzustellen. Die neue Situation, die Aufnahmezahlen und Bezeichnungen, und die Streichungen sind in roter, unverwaschbarer Tusche einzutragen. Für ausgedehntere Aufnahmen sind die Nachführungshandrisse im Format der Handrisse der ursprünglichen Vermessungen zu .

stellen und mit der Nummer des entsprechenden alten Handrisses und einem unterscheiden Index (z. B. 5a/1) zu versehen.

Ist die ursprüngliche Vermessung mit dem Messtisch ausgeführt worden, so hat der Nachführungsgeometer genügend Masse zu erheben, um die Mutationen genau einzutragen und kontrollieren zu können. Sämtliche Aufnahmezahlen werden in den Nachführungsquous notiert. Die Kontrollmasse sind überdies mit Tusche in die Originalpläne einzutragen. Handelt es sich um Nachführungsaufnahmen über grössere Flächen, so sollen dieselben mit dem Messtische ausgeführt werden; auch hier sind die Kontrollmasse mit Tusche in den Plan einzutragen.

Die Originalhandrisse werden nicht nachgeführt. Wo Handrisskopien bestehen, werden die grundbuchlich erledigten Mutationen in der Handrisskopie in roter Tuschzeichnung dargestellt und die Mutationsnummer sowie das Jahr (zum Beispiel "Mutation Nr. 17/36") beigeschrieben. Bestehen keine Handrisskopien, werden diese Angaben in eine besondere Grundbuchplankopie (Nachführungsplan) eingetragen.

Art. 18 Originalpläne

Die Originalpläne und deren Kopien sind ständig nachzuführen, wobei der frühere Zustand mit feinem Tuschgummi gelöscht wird.

Die Verwendung von Federmessern oder andern scharfen Instrumenten ist für Löschungen ausdrücklich untersagt.

Die Änderung ist vorerst in Bleistiftzeichnung auf dem Originalplan darzustellen. Nachdem dieselbe durch die Eintragung ins Grundbuch definitiv geworden ist, soll der frühere Bestand gelöscht und der neue mit Tusche gezeichnet werden.

Bei der Nummerierung der neuen Parzellen wird die Nummernfolge fortgesetzt. In der Regel wird die ehemalige Nummer für einen Teil der ursprünglichen Parzelle beibehalten. Bei Güterzusammenlegungen oder bei Verschmelzung mehrerer Parzellen erhalten die neuen Parzellen neue Nummern. Die gestrichenen Nummern dürfen nicht mehr verwendet werden.

Der Planauftrag darf nur durch den Nachführungsgeometer auf Grund seiner Aufnahme der vermarkten neuen Grenzen beziehungsweise der fertig erstellten Gebäude ausgeführt werden.

Art. 19 Flächenberechnung

Die Flächenrechnungen werden mit Hilfe des Originalplanes und entsprechend der eidgenössischen Instruktion vom 10. Juni 1919 ausgeführt. Sie werden in chronologischer Reihenfolge in besonderen, gemeindeweise erstellten Flächenrechnungsbänden gerechnet. Jeder Flächenrechnung ist die Überschrift Mutation Nr. ... sowie das Datum und die Unterschrift des Geometers zu geben.

Art. 20 Mutationsprotokoll

Das Mutationsprotokoll wird durch den Nachführungsgeometer auf einem besonderen Formular, welches ihm das kantonale Vermessungsamt zum Selbstkostenpreis liefert, erstellt.

Die erste Seite dieses Formulars ist für Angaben administrativer Art bestimmt (Natur, Nummer der Mutation, Nummer der Skizze, Seite der Flächenberech-

nungen usw.). Auf der zweiten Seite wird der Mutationsplan gezeichnet, wobei der alte Zustand in schwarzer und der neue Zustand in roter Tusche dargestellt wird. Die zu löschenden Teile des alten Zustandes werden mit roter Tusche durchgestrichen.

Die dritte und vierte Seite enthalten die Beschreibung der Grundstücke. An erster Stelle kommt die Beschreibung der ursprünglichen Grundstücke und sodann diejenigen der abgeänderten oder neuen Parzellen. Die Kontrolle der Flächen und der Schätzungswerte geschieht durch Zusammenzählen und Vergleichung der Gesamtsummen im alten und neuen Zustand.

Unter die Beschreibung der neuen Grundstücke sind Datum und Unterschrift des Nachführungsgeometers hinzusetzen.

Das Protokoll wird gleichzeitig mit den Rechnungen der vom Eigentümer und der Gemeinde zu tragenden Kosten der Gemeindeverwaltung zugestellt, die dasselbe an den Interessenten weiterleitet und den auf diesen entfallenden Kostenbetrag einkassiert.

Art. 21 Neubauten, Anbauten, Abtragung von Gebäuden, Änderung der Kulturgrenzen usw.

Der Nachführungsgeometer erstellt die Mutationstabelle auf einem dazu bestimmten Formular.

Die alte Bezeichnung der Grundstücke wird mit schwarzer Tusche eingetragen und alsdann dem neuen Zustand entsprechend mit roter Tusche abgeändert. In der Spalte "Bemerkungen" wird die Natur der Mutation angegeben. Dieses Formular und das Protokoll der neuen, von der Gemeinde aufgestellten Taxen werden zwecks Genehmigung der abgeänderten Taxen an das kantonale Steueramt übermittelt. Das kantonale Steueramt hat alsdann die Mutationstabelle gleichzeitig mit dem Mutationsbegehren an das Grundbuchamt weiterzuleiten. Dieser Tabelle wird in der Regel kein Mutationsplan beigegeben.

Art. 22 Register der Grundstückbeschreibung

(Liegenschaftsverzeichnis). Das Doppel der Liegenschaftsbeschreibung des Grundbuchamtes (Legende und Kataster) wird durch den Grundbuchbeamten auf Grund der vom Nachführungsgeometer aufgestellten Protokollangaben nachgeführt. Diese Nachführung hat jeweilen sofort nach der Einreichung der Mutationsakten zu geschehen. Das Doppel der Gemeinde ist einmal im Jahre unter der Aufsicht des Grundbuchbeamten nachzuführen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde ihre Register auf Begehren des Grundbuchbeamten an das Grundbuchamt zu übersenden.

Art. 23 Kopien der Originalpläne

Die Nachführung der Plankopien (Exemplar der Gemeinde und des Grundbuchamtes) hat einmal im Jahre durch den Nachführungsgeometer zu geschehen. Die Übertragung der Nachführungen vom Originalplan geschieht in der Regel durch Pausen. Der Nachführungsgeometer hat zu diesem Zwecke im Einverständnis mit dem Grundbuchbeamten die Gemeinde einzuladen, die erforderlichen Planblätter an das Büro des Nachführungsgeometers zu übermitteln.

Der Nachführungsgeometer ist ermächtigt, die Nachführung der Kopie des Gemeindeplanes im Gemeindebüro oder in seinem eigenen Büro zu machen.

Im letzteren Falle sind die Pläne innert 15 Tagen an die Gemeinde zurückzusenden.

Art. 24 Pausen für die Nachführung des Übersichtsplanes und der Plankopien über die Gebiete der Bundesbahnen

Diese Pausen, die alljährlich an die eidgenössische Vermessungsdirektion abzugeben sind, werden gemeindeweise auf Pauspapierstreifen von 297 Millimeter Breite und entsprechend den Musterplänen ausgeführt.

Art. 25 Farbauszüge auf Aluminiumtafeln für die Vervielfältigung der Übersichtspläne

Die Nachführung dieser Farbauszüge geschieht periodisch durch das kantonale Vermessungsamt auf Grund der im Artikel 24 vorgesehenen Pausen, die ihm von der eidgenössischen Landestopographie auf Verlangen hin zurückgesandt werden.

Art. 26

Unvermeidliche Kulturschäden, die an der Nachführung nicht interessierten Grundeigentümern zugefügt werden mussten, sind durch den Eigentümer zu vergüten, der die Mutation veranlasst hat. Kann eine Einigung über die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes nicht erzielt werden, so hat der zuständige Richter zu entscheiden.

Grenz- und Sichtaushebe in Wäldern sind auf Weisung des Nachführungsgeometers und im Einverständnis mit den Forstorganen durch die Interessenten auszuführen und zwar vorgängig der Aufnahmearbeiten, um Zeitversäumnisse des Nachführungsgeometers zu vermeiden.

4. Verkehr zwischen Nachführungsgeometer und Grundbuchamt

Art. 27

a) Nummerierung der Parzellen

Der Grundbuchbeamte und der Nachführungsgeometer einigen sich hinsichtlich der Nummerierung der neuen Parzellen.

b) Parzellenzusammenlegung

Der Grundbuchbeamte ist verpflichtet, dem Nachführungsgeometer jede Parzellenzusammenlegung anzuzeigen, indem er ihm auf einem nicht gefalteten Spezialformular mit der Aufschrift "Parzellenzusammenlegung" die nötigen Angaben erteilt. Diese Anzeige wird zusammen mit den Nachführungscroquis klassiert.

Der Nachführungsgeometer hat den Originalplan und die Plankopien auf Grund dieser Angaben nachzuführen.

c) Grenzänderungen, Teilung von Parzellen, Errichtung oder Löschung von Dienstbarkeiten, die in den Plänen einzutragen sind

Sobald ein Mutationsprotokoll dem Grundbuchamt vorgelegt worden ist und die erforderlichen Formalitäten erfüllt sind, hat der Grundbuchbeamte auf demselben die erfolgte grundbuchliche Behandlung zu bestätigen. (Nummer, Datum und Unterschrift.)

Die Protokolle werden nach Gemeinden klassiert im Büro des Grundbuchbeamten aufbewahrt. Der Grundbuchbeamte stellt sie jedoch dem Nachführungsgeometer zwecks endgültiger Nachführung des Originalplanes und seiner Kopien auf dessen Verlangen zur Verfügung. Der Originalplan kann mehrmals im Jahre nachgeführt werden.

- d) Mutationen infolge von Neubauten, Anbauten, Abtragung von Gebäuden, Änderung der Kulturgrenzen usw.

Der Grundbuchbeamte ist gehalten, den Nachführungsgeometer mittelst eines besonderen Formulars, das nicht gefalten werden soll, zu benachrichtigen, dass die Mutationen Nr. ... gemäss der im Artikel 21 genannten Mutationstabelle in seinen Registern eingetragen worden sind (Legende und Kataster). Diese Anzeige wird mit den Nachführungsproquis klassiert.

Art. 28

Der Grundbuchbeamte stellt dem Nachführungsgeometer das Liegenschaftsverzeichnis (Kataster und Legende) zwecks Entnahme der zur Erstellung der Mutationsprotokolle erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 29

Das Departement übermittelt dem Grundbuchbeamten das Verzeichnis der Nachführungsgeometer mit demjenigen der Gemeinden, die jedem einzelnen Geometer zur Nachführung zugeteilt sind. Der Grundbuchbeamte hat jedes Mutationsprotokoll zurückzuweisen, welches nicht vom zuständigen Nachführungsgeometer unterzeichnet ist.

5. Tarif und Kostenverteilung

Art. 30

Der Nachführungsgeometer wird für seine Arbeiten auf Grund eines amtlichen Tarifs entschädigt. Dieser Tarif ist Bestandteil des Nachführungsvertrages.

Art. 31

Die Kosten der Vermarkung, der Planaufnahme bis und mit Erstellung der Mutationsprotokolle sind in der Regel von demjenigen zu tragen, der die Mutation verlangt hat. Die übrigen Kosten sind zu Lasten der Gemeinde.

Für Arbeiten, die nicht zur Grundbuchführung gehören, wie Plankopien, Auszüge aus dem Vermessungswerke, kann ein Zuschlag zu den Tarifpreisen erhoben werden.

Art. 32

Vorbehalten bleiben die Verteilung der Nachführungskosten gemäss einem Gebührentarif, der die Gebühren im Verhältnis zum Werte der Grundstücke festsetzt. Der Gebührentarif ist durch den Staatsrat zu erlassen und dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 33

Soweit es sich um subventionsberechtigte Nachführungsarbeiten handelt, hat der Nachführungsgeometer gemeindeweise Kostenverzeichnisse zu führen. Für jede Gemeinde ist zu diesem Zwecke ein Heft der Formulare mit der Überschrift "Kosten der Nachführung" anzulegen.

Diese Kosten sind im Tarif entsprechend zu berechnen. Die Gesamtkosten werden auf den Bund, die Gemeinde, die interessierten Grundeigentümer und gegebenenfalls den Kanton verteilt.

Die Kostenverteilung ist gemäss den nachstehenden Bestimmungen vorzunehmen:

- a) die Vermarkungskosten und die Gehilfenlöhne gehen ausschliesslich zu Lasten des Eigentümers, der die Mutation veranlasst hat. Sie werden in die hierfür bestimmte Spalte des Kostenverzeichnisses eingetragen; Einzelheiten sind in der Spalte "Bemerkungen" vorzumerken;
- b) die Kostenanteile des Bundes, sowie die auf Gemeinde und Eigentümer entfallenden Anteile, gegebenenfalls auch diejenigen des Kantons, werden in die zutreffenden Spalten eingetragen;
- c) die durch den Bundesbeitrag nicht gedeckten Kosten der Ergänzung der Polygonierung, der Wiederherstellung von Polygonpunkten, soweit diese nicht durch Verschulden des Grundeigentümers notwendig wurde, der periodischen Nachführung der Gebäude und der Kulturgrenzen, der Erstellung von Pausen für die Nachführung der Übersichtspläne und ihrer Reproduktionsgrundlagen, der Allfälligen Neuerstellung von Grundbuchplänen, Registern und Tabellen, der Erstellung neuer Bände für die Berechnung der Koordination, Höhen und Flächen sind zu Lasten der Gemeinden;
- d) die andern, nicht subventionsberechtigten Kosten, d. h. die Kosten aussergewöhnlich langer Verhandlungen mit den Interessenten, sowie die Kosten für Abänderungen der Mutationsprotokolle sind zu Lasten derjenigen, welche die Mutation veranlasst haben. Die Ausrechnung der Zusatzkosten wird in die Spalte "Bemerkungen" eingetragen.

Alljährlich, spätestens Ende Januar, übergibt der Nachführungsgeometer dem kantonalen Vermessungsamt eine Abschrift der Nachführungsrechnungen jeder Gemeinde zwecks Einholung des Bundesbeitrages, der nach seinem Eingang auf die einzelnen Nachführungsgeometer verteilt wird.

Die Gemeinde zahlt dem Nachführungsgeometer vierteljährlich die Nachführungsrechnungen, die ihr von diesem überwiesen werden.

Art. 34

Vor dem Erlass eines kantonalen Gebührentarifs (Art. 32) ist die Gemeinde ermächtigt, die auf die Eigentümer entfallenden jährlichen Nachführungskosten im Verhältnis zu den Schätzungswerten der Grundstücke, die Gegenstand der Mutation waren, zu verteilen. Die Gebäulichkeiten werden nur zur Hälfte ihres Katasterwertes berechnet. Die nicht subventionsberechtigten Kosten, wie diejenigen der Vermarkung usw. fallen nicht in diese Kostenverteilung. Auch für Arbeiten, die von öffentlichen Verwaltungen (Bund, Kanton und Gemeinde), von Genossenschaften, Geteilschaften und Eisenbahnen veranlasst werden, wird diese Kostenverteilung nach Schätzungswerten nicht in Anwendung gebracht.

Art. 35¹

Aufgehoben.

Art. 36

Wird ein Mutationsprotokoll nicht benützt, so muss die in der Rechnung in Abzug gebrachte Subvention dem Nachführungsgeometer durch den belasteten Eigentümer vergütet werden. Der zurückbezahlte Betrag wird als voranschussweise ausgerichteter Bundesbeitrag in der Rechnung des folgenden Jahres gebucht.

Art. 37

Der Nachführungsgeometer hat sämtliche benötigten Formulare, Feldbücher, Instrumente und Zeichnungsmaterialien zu liefern. Diese Unkosten sind in den Tarifpreisen inbegriffen.

6. Vorgeschriebene Register**Art. 38**

Jede Mutation, die zu einer Änderung des Grundbuchplanes führt, ist unter einer Ordnungsnummer in das "Mutationsverzeichnis und Nachführungstabelle" einzutragen (Formular 35 A). Diese Ordnungsnummer ist im Nachführungsprotocquis und im Mutationsprotokoll wiederzugeben.

Art. 39

Der Nachführungsgeometer führt gemeindeweise ein besonderes Register über die ausgegebenen Plankopien und Auszüge aus dem Vermessungswerk, an deren Kosten keine Bundesbeiträge geleistet werden. Diese Kopien und Auszüge werden nummeriert und die Nummern sind im Register wiederzugeben.

Art. 40

Der Nachführungsgeometer erstellt für jede Gemeinde folgende Register und Tabellen:

- a) das Mutationsverzeichnis mit der Nachführungstabelle (Formular 35 A);
- b) das Kostenverzeichnis der Nachführung (Original und Abschrift);
- c) das Register der ausgegebenen Plankopien und Auszüge aus dem Vermessungswerke;
- d) die Rechnungen für die ausgegebenen Kopien und Auszüge.

7. Verifikation**Art. 41**

Der Nachführungsgeometer ist verhalten, dem kantonalen Vermessungsamt zu jeder Zeit und kostenlos Auskunft zu erteilen über die Nachführungsarbeiten und demselben sämtliche von ihm geführten Register und Tabellen zur Verfügung zu halten.

Art. 42

Die Verifikation der Nachführung, die Prüfung sämtlicher Arbeiten entsprechend den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie der Rechnungs- und Kostenaufstellungen, geschieht periodisch durch das kantonale Vermessungsamt. Zu diesem Zwecke werden nachstehend bezeichnete Dokumente zu jeder Zeit zur Verfügung des Verifikators gehalten und jedes Jahr, spätestens Ende Januar, zwecks Kontrolle an das kantonale Vermessungsamt abgegeben:

- a) das "Mutationsverzeichnis und Nachführungstabelle" (Formular 35 A);
- b) die Feldaufnahmen (Formular 40 a), die Kopien davon und die Nachführungscroquis (Formular 43) und eintretendenfalls die Ergänzungshandrisse;
- c) die Berechnung der Koordination und Höhen der neuen Polygonpunkte;
- d) die Flächenberechnung;
- e) das Originalverzeichnis der Nachführungskosten (Heft) und ein Jahresauszug davon für den Bund (Art. 33);
- f) das Verzeichnis der ausgegebenen Plankopien und Auszüge aus dem Vermessungswerk mit den entsprechenden Kostenberechnungen (Art. 35),
- g) die Pausen für die Nachführung der Plankopien der SBB und eintretendenfalls derjenigen der Privatbahnen;
- h) die Pausen für die Nachführung der Übersichtspläne;
- i) ein Bericht über die während des Jahres ausgeführten Nachführungsarbeiten.

Die Mutationsprotokolle werden, wenn nötig, für diese Kontrollen vom Grundbuchbeamten dem kantonalen Vermessungsamte abgegeben.

Art. 43

Die Kosten für die allfällig bei Verifikationsarbeiten auf dem Felde beschäftigten Gehilfen gehen zu Lasten des Kantons.

8. Nachführung der Vermessungs-Fixpunkte**Art. 44**

Der Nachführungsgeometer hat das kantonale Vermessungsamt über notwendig werdende Nachführungsarbeiten an Fixpunkten (Triangulations- und Höhepunkte) rechtzeitig, d. h. vor ihrer Veränderung oder Zerstörung, sowie über eventuell bereits eingetretene Veränderungen oder Zerstörungen, zu benachrichtigen; das Amt trifft die zum Schutze der Punkte notwendigen Anordnungen (Art. 15 der Instruktion für die Triangulation 4. Ordnung vom 10. Juni 1919).

9. Revision der Vermarkung**Art. 45**

Notwendigen Falles können die Gemeinden verhalten werden, die Vermarkung und die Polygnierung zu revidieren.

Wenn der Nachführungsgeometer eine vollständige oder teilweise Revision der Vermarkung oder Polygonpunkte als angezeigt erachtet, so hat er einen ausführlichen Bericht mit Revisionsvorschlägen an das kantonale Vermessungsamt einzusenden. Nach erfolgter Prüfung der Verhältnisse und im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden entscheidet sodann die Vermessungsaufsicht ob die Revision notwendig ist.

Die durch allfällige Subventionen nicht gedeckten Kosten für die Revision der Polygonpunkte sind durch die Gemeinde allein und diejenigen für die Vermarkung durch die Gemeinde und die interessierten Grundeigentümer zu tragen. Die Gemeinde hat für die auf die Grundeigentümer entfallenden Kostenanteile Vorschuss zu leisten.

10. Besondere Verpflichtungen und Verantwortlichkeit des Nachführungsgeometers

Art. 46

Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Grundbuchvermessung sind bei sämtlichen Nachführungsarbeiten genau zu befolgen. Alle Unterlagen für die ausgeführten Arbeiten und die zur Nachführung abgegebenen Dokumente sind mit der Bezeichnung "Mutation Nr. ..." zu versehen und müssen datiert und unterschrieben werden.

Art. 47

Der Nachführungsgeometer ist gegenüber dem Staat und den Interessierten für die von ihm übernommenen Verpflichtungen verantwortlich. Er ist zudem verantwortlich für die von ihm oder seinen Angestellten verursachten Schäden an Vermessungswerke.

Art. 48

Der Nachführungsgeometer hat für den stets guten Zustand der Dokumente der Vermessung zu sorgen. Er darf nichts unterlassen, das der vorschriftsgemässen Erhaltung der Vermessungswerke dient. Er soll sich vom Grundsatz leiten lassen, dass die Nachführung die Beschaffenheit der Vermessung nicht nur nicht beeinträchtigen, sondern verbessern soll.

11. Einsprachen

Art. 49

Alle Einsprachen gegen die Amtsführung des Nachführungsgeometers hinsichtlich der Anwendung des vorliegenden Reglementes sind an das Departement zu richten, das mit der Aufsicht über die Grundbuchvermessungen betraut ist. Das Departement entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat.¹² Nachführung der provisorischen Vermessung

Art. 50

Die Nachführung der alten, revidierten Vermessungen, die vorläufig der Führung des Grundbuches dienen, geschieht nach Weisung des kantonalen Vermessungsamtes.

Die in den Artikeln 20 und 21 bezeichneten Nachführungsakte sind aber für jede Mutation zu erstellen. Das Mutationsprotokoll kann jedoch auf Grund eines von einem Feldmesser oder vom Registerhalter gelieferten Planes und Flächenverzeichnisses erstellt werden.

13. Schlussbestimmungen**Art. 51**

Das vorliegende Reglement wird dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Genehmigung erteilt. Dasselbe wird als Sonderdruck herausgegeben.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 25. Mai 1937.

Der Präsident des Staatsrates: **M. Troillet**

Der Staatskanzler: **R. de Preux**

Genehmigt durch das EJPD am 2. Juni 1937.

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
R über die Nachführung der Grundbuchvermessungswerke vom 25. Mai 1937	GS/VS 1938, 32	22.3.1938
¹ Änderung vom 4. Januar 1980: a. : Art. 35	GS/VS 1980, 136	1. 3.1980
a. : aufgehoben; n. : neu; n. W. : neuer Wortlaut		